

# Statuten

**OFFIZIERSGESELLSCHAFT  
TOGGENBURG**

# INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>    |    |
| Name, Sitz                           | 1  |
| Zweck                                | 2  |
| <b>II. Organe</b>                    |    |
| Organe                               | 3  |
| 1. Generalversammlung                | 4  |
| Ausserordentliche Generalversammlung | 5  |
| Ankündigung                          | 6  |
| Anträge                              | 7  |
| Beschlussfassung                     | 8  |
| 2. Vorstand: Zusammensetzung         | 9  |
| Aufgaben                             | 10 |
| Einberufung, Beschlussfassung        | 11 |
| Vertretung nach aussen               | 12 |
| 3. Kontrollstelle                    | 13 |
| Aufgaben                             | 14 |
| <b>III. Mitgliedschaft</b>           |    |
| Voraussetzungen                      | 15 |
| Umfang                               | 16 |
| Eintritt, Austritt                   | 17 |
| Ehrenmitgliedschaft                  | 18 |
| Ausschliessung                       | 19 |
| <b>IV. Finanzielles</b>              |    |
| Finanzierung                         | 20 |
| Jahresbeitrag                        | 21 |
| Vereinsjahr                          | 22 |
| <b>V. Revision und Auflösung</b>     |    |
| Revision                             | 23 |
| Auflösung                            | 24 |
| Schlussbestimmungen                  | 25 |

# STATUTEN

## OFFIZIERSGESELLSCHAFT TOGGENBURG

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

**Name, Sitz**

Unter dem Namen „Offiziersgesellschaft Toggenburg“ besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Gesellschaftspräsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist konfessionell neutral.

#### Art. 2

**Zweck**

Die Offiziersgesellschaft Toggenburg, in der Folge OGT genannt, bezweckt:

- a) Förderung des schweizerischen Wehrwesens im Allgemeinen;
- b) die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere;
- c) die Pflege der Kameradschaft unter den toggenburgischen Offizieren.

### II. ORGANE

#### Art. 3

**Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

#### Art. 4

**1. Generalversammlung:**

Die Generalversammlung findet innerhalb der ersten fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. In ihrer ausschliesslichen Kompetenz liegen folgende Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- f) Ehrungen;
- g) Revision der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Abberufung des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten werden.

|   |  |
|---|--|
|   | Art. 5   |
| <b>Ausserordentliche<br/>Generalversammlung</b> | Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder es 1/5 der Mitglieder verlangt.   |
|   | Art. 6   |
| <b>Ankündigung</b>                              | Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden anzukündigen.   |
|   | Art. 7   |
| <b>Anträge</b>                                  | Anträge auf Traktandierung bestimmter Verhandlungsgegenstände sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 23.   |
|   | Art. 8   |
| <b>Beschlussfassung</b>                         | Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.<br>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.<br>Bei Stimmgleichheit gibt der Tagespräsident den Stichentscheid.  |
|   | Art. 9   |
| <b>2. Vorstand:<br/>Zusammensetzung</b>         | Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten erfolgt zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.<br>Wiederwahl ist zulässig.<br><br>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. |
|   | Art. 10  |
| <b>Aufgaben</b>                                 | Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in der Ausarbeitung von Richtlinien für die Vereinstätigkeit sowie die Verwirklichung der von der Generalversammlung genehmigten Richtlinien. Der Vorstand bestimmt die Delegationen.  |
|   | Art. 11  |
| <b>Einberufung, Be-<br/>schlussfassung</b>      | Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.<br>Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.   |
|   | Art. 12  |
| <b>Vertretungen nach<br/>ausser</b>             | Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.<br>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.   |

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
|                                   | Art. 13  |
| <b>3. Kontrollstelle</b>          | Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Nach Ablauf einer Amtsdauer kann höchstens ein Revisor den Rücktritt erklären.  |
|                                   | Art. 14  |
| <b>Aufgaben</b>                   | Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung ist die abgeschlossene Jahresrechnung des verflissenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.   |
| <b>III. <u>MITGLIEDSCHAFT</u></b> |  |
|                                   | Art. 15  |
| <b>Voraussetzungen</b>            | Die Mitgliedschaft steht allen Offizieren, Offizieren des Hilfsdienstes sowie den Angehörigen des militärischen Frauendienstes im Offiziersrang, in der Regel mit Wohnsitz im Wahlkreis Toggenburg.  |
|                                   | Art. 16  |
| <b>Umfang</b>                     | Die Mitgliedschaft der OGT schliesst die Mitgliedschaft bei der Offiziersgesellschaft des Kantons St. Gallen und bei der Schweizerischen Offiziersgesellschaft mit ein.  |
|                                   | Art. 17  |
| <b>Eintritt, Austritt</b>         | Eintritte können grundsätzlich jederzeit erfolgen. Austritte sind unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres bekanntzugeben.<br><br>Übertritte in andere Offiziersgesellschaften infolge Wohnsitzwechsel können nach vorangehender zweimonatiger Ankündigung zuhanden des Vorstandes jederzeit erfolgen.  |
|                                   | Art. 18  |
| <b>Ehrenmitgliedschaft</b>        | Mitglieder, die besondere Verdienste zu Gunsten der OGT geleistet haben oder besondere Verdienste zu Gunsten unserer Armee geleistet haben, können durch die Generalversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.  |
|                                   | Art. 19  |
| <b>Ausschliessung</b>             | Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dessen Bestrebung zuwiderhandelt oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, unter Angabe der Ausschlussgründe. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu, unter Einhaltung der in Art. 7 umschriebenen Frist. |

#### IV. FINANZIELLES

##### Art. 20

#### **Finanzierung**

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Abonnementszahlung für die ASMZ
- c) freiwillige Beiträge und Schenkungen

##### Art. 21

#### **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Er kann auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Generalversammlung den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden.

Im Jahresbeitrag inbegriffen ist das Abonnement der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift ASMZ.

##### Art. 22

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr der OGT beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

#### V. REVISION UND AUFLÖSUNG

##### Art. 23

#### **Revision**

Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn sie 2/3 der Stimmen auf sich vereinigen.

##### Art. 24

#### **Auflösung**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins verfällt ein allfällig vorhandenes Vermögen der St. Gallischen Winkelriedstiftung.

##### Art. 25

#### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 8. April 2016 genehmigt worden und ersetzen diejenigen Statuten vom 12. April 2013.

Wildhaus, 8. April 2016

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hptm Christian Hildebrand

Hptm Tobias Jenni